

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale)

Aufgrund der §§ 5, 8,11 und 45 Abs.2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Calbe (Saale) und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a) wer gesetzlich zur Bestattung verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt

- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall der Benutzung einer Friedhofseinrichtung mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - b) im Fall einer Leistung mit der Auftragserteilung oder
 - c) im Fall des Erwerbes des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können 25 % der Gebühren erhoben werden, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen worden ist.

§ 5 Art und Höhe der Gebühren

- (1) Art und Höhe der Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Zu den Gebühren für die Stele (§ 21 Abs. 4 Friedhofssatzung der Stadt Calbe (Saale) nach Anlage 1 werden zusätzlich die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen in Form der Beschriftung der Tafeln erhoben.
- (3) Zu den Gebühren für die Baumgräber (§ 22 Abs. 4 Friedhofssatzung der Stadt Calbe (Saale) nach Anlage 1 werden zusätzlich die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen in Form der Anfertigung und Errichtung einer stehenden Granitgrabplatte erhoben.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldnerverhältnis können gemäß § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diverseem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.12.2022 außer Kraft.

Calbe (Saale), den 29.06.2023

Hause
Bürgermeister

Anlage 1

Grabnutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Art der Gebühr	Höhe der Gebühr in Euro
1.	Erdbestattungen	
1.1.	Erdreihengrab (§ 14 Friedhofssatzung) (20 Jahre ohne weitere Bestattungsmöglichkeit, Verlängerung möglich)	1.559,00
1.2	Erddoppelreihengrab (§ 15 Friedhofssatzung) (20 Jahre, Verlängerung möglich)	3.119,00
1.3	Wahlgrab (§ 23 Abs. 4 S. 1 Friedhofssatzung) (20 Jahre, Verlängerung möglich)	3.163,00
1.4	Doppelwahlgräber (§ 23 Abs. 4 S. 2 Friedhofssatzung) (20 Jahre, Verlängerung möglich)	6.326,00
2.	Urnengrabstätten	
2.1	Urnenreihengrab (§ 16 Friedhofssatzung) (15 Jahre, keine Verlängerung)	193,00
2.2	Urnenreihengrab (§ 17 Friedhofssatzung) (15 Jahre, eingeschränkte Verlängerung möglich)	380,00
2.3	Urnenwahlgrab (§ 23 Abs. 5 S. 1 Friedhofssatzung) (15 Jahre, Verlängerung möglich)	994,00
2.4	Familiengrab (§ 23 Abs. 5 S. 2 Friedhofssatzung) (15 Jahre, Verlängerung möglich)	1.491,00
2.5	Urnengemeinschaftsanlage anonym (§ 18 Friedhofssatzung) (15 Jahre, keine Verlängerung möglich)	146,00
2.6	Rasengrab – Einzel (§ 19 Friedhofssatzung) (15 Jahre, keine Verlängerung möglich)	212,00
2.7	Rasengrab – Doppel (§ 20 Friedhofssatzung) (15 Jahre, eingeschränkte Verlängerung möglich)	424,00
2.8	Rasengrab – Stele (§ 21 Friedhofssatzung) (15 Jahre, keine Verlängerung möglich)	236,00
2.9	Baumgrab (§ 22 Friedhofssatzung)	511,00

3.	Verlängerungen pro Jahr	
3.1	Erdreihengrab (nach Nr. 1.1)	77,00
3.2	Erddoppelreihengrab (nach Nr. 1.2)	155,00
3.3	Wahlgrab (nach Nr. 1.3)	158,00
3.4	Doppelwahlgrab (nach Nr. 1.4)	316,00
3.5	Urndoppelreihengrab (nach Nr. 2.2)	25,00
3.6	Urnenwahlgrab (Nach 2.3)	66,00
3.7	Familiengrab (nach Nr. 2.4)	99,00
3.8	Rasengrab – Doppel (nach Nr. 2.7)	28,00
4.	Benutzungsgebühren	
4.1	Kappellenbenutzung Calbe (groß)	321,00
4.2	Kappellenbenutzung für Trauerfeiern Calbe klein, Schwarz, Trabit	257,00
5.	Sonstige Gebühren	
5.1	Zulassung für Gewerbetreibende Jahresgenehmigung	81,00
5.2	Grabmalgenehmigung	28,00
5.3	Bearbeitungsgebühren je beantragte Grabstelle	30,00
5.4	Ausstellen Graburkunde	4,00
5.5	Beräumung von Erdgrabstätten	94,00
5.6	Beräumung von Urnengrabstätten	82,00
5.7	Beräumung von Urnengemeinschaftsanlage (Granitplatte	33,00